



Merkblatt zum Einreichen eines Baugesuches für die Erstellung einer Wärmepumpe (z. Bsp. Luft- Wasser- Wärmepumpe)

Baubewilligung:

Die Erstellung einer Wärmepumpe, wie beispielsweise einer Luft Wasser Wärme- Pumpe, ist grundsätzlich baubewilligungspflichtig. Gemäss Art. 1a Abs. 1 Baugesetz sind alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Bauvorhaben), die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen, genehmigungsrelevant. Daher sind *aussen* aufgestellte Wärmepumpen sowie Klimageräte, Lüftungsanlagen baubewilligungspflichtig.

Verfahrensprogramm:

Immissionsschutz:

Im Verfahrensprogramm werden daher der Immissionsschutz durch die kantonale Fachstelle betreffend Geräusch- und Luftverunreinigungen beurteilt. Die rechtliche Grundlage dafür bilden Art. 36 und 37 der Lärmschutzverordnung.

Brandschutz:

Ab einer bestimmten Grösse der Wärmepumpe müssen die Anforderungen der SN EN 378 «Kälteanlagen und Wärmepumpen» berücksichtigt werden. Ist das Kältemittel brennbar oder giftig, müssen die Bestimmungen der Norm SN EN 378 «Kälteanlagen und Wärmepumpen» und der Richtlinie Nr. 6507 «Ammoniak – Lagerung und Umgang» der EKAS eingehalten werden. Ebenso werden die örtlichen Gegebenheiten in Bezug eines äusseren Brandüberschlages beurteilt. Insbesondere von angrenzenden brennbaren Bauteilen oder ob angrenzende Fenster betroffen sind.